



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

vom 19.02.2018

Aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende Kostensatzung:

### **§ 1**

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Komm-KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 20.02.2018

Eric Ballerstedt  
Erster Bürgermeister